



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Geschichte

Class, Heinrich

Leipzig [u.a.], 1921

Kabinettpolitik

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83815](#)

Kaiser Karl verlor in diesem Kriege seine italienischen Besitzungen Neapel und Sizilien; er mußte im Frieden von Wien 1738 diese Länder an Frankreich abtreten, das dort einen jüngeren Prinzen des königlichen Hauses als selbständigen König einsetzte. Dagegen verzichtete Stanislaus Lesczinski auf den polnischen Thron und Friedrich August III. blieb König von Polen. Lesczinski erhielt als Entschädigung das Herzogtum Lothringen mit der Abrede, daß dies Land nach seinem Tode der Krone Frankreichs zufallen sollte. Schließlich erkannte Frankreich die Pragmatische Sanktion an.

Gleichzeitig mit diesen Mißerfolgen im polnischen Erbfolgekriege verlor Karl VI. auch einen Feldzug gegen die Türken (1736—1739). Er behielt im Belgrader Vertrag von den glorreichen Eroberungen des Prinzen Eugen nur das Banat.

Am 20. Oktober 1740 starb der Kaiser, der wohl ein guter Vater, aber kein guter Herrscher gewesen war; sein Name ist verknüpft mit dem unruhigen Ausgang des Türkenkrieges und mit dem Verluste Lothringens, das nach dem Tode des Scheinkönigs Stanislaus Lesczinski ganz an Frankreich fallen sollte und natürlich schon jetzt völlig dessen Einfluß unterlag.

Kabinettspolitik.

Gerade die für die heutige Anschauung unbegreifliche Tatsache daß den Polen wider ihren Willen von Österreich und Russland der sächsische Kurfürst Friedrich August III. als König aufgezwungen und daß der erwählte Polenkönig Stanislaus Lesczinski zum Entgelt für seinen Verzicht mit dem zum Reiche gehörigen fernen Lothringen entschädigt werden konnte, bietet Gelegenheit, auf die politische Denkungsart und Übung jener Zeit einen Blick zu werfen.

Eine der wichtigsten Folgen des dreißigjährigen Krieges war das Heraufkommen des sog. „absoluten Regiments“ der Fürsten: der Fürst war unumschränkter, von keinem Gesetz behinderter Herrscher der über Land und Leute, Leben und Tod, Krieg und Frieden, Staatsmittel und Privatvermögen nach Gutdünken verfügen konnte. Ein Schritt weiter, und es kam die Anschauung auf, daß das Land und seine Bewohner, daß der Staat Eigentum, gewissermaßen Hausgut der Fürsten sei, über das sie schalten und walten könnten, wie heute etwa der Eigentümer über Haus und Hof. Die „Untertanen“, die Bewohner des Landes, wurden nicht viel anders betrachtet, wie als lebendes Zubehör des Landes; sie teilten das Schicksal der Verfügung des Fürsten über das Land selbst, ohne daß sie gefragt wurden.

In der letzten Folgerung führte diese Staatsauffassung dazu, daß abgesehen von den Freistaaten der Niederlande und dem parlamentarisch

regierten England, die europäischen Länder von einer kleinen Zahl von Fürsten beherrscht wurden, die mit ihnen verfuhrten, wie ein Privatmann mit seinem Vermögen.

Wir haben von den großen „Erbfolgekriegen“ gehört: die Erbauseinandersetzung zwischen den einzelnen fürstlichen Erbanwärtern gab Veranlassung zu blutigsten Kämpfen, ohne daß die Völker, sei es des zu erbenden Landes, sei es die der Erbanwärter ein Wort dabei zu sagen hatten. Der Erbstreit wurde in der Form von Kriegen geführt.

Ediglich der Vorteil des Fürsten bestimmte die äußere Politik seines Staates — der des Volkes kam nicht in Frage.

Man bezeichnet diese Art der Staats-Leitung als Kabinetts-Politik, und die Kriege, die sie verursachte als „Kabinettskriege“. Die Kabinette waren die fürstlichen Dienststellen, denen die Besorgung und Vertretung der Familien-Anliegen ihrer Herrscher anvertraut war — da die Staaten mit ihrer Bevölkerung zum Haubesitz der herrschenden Familien herabgedrückt waren, mochten die Kabinette die Künste ihrer Politik an ihnen üben; sie brachten es fertig, mit Ländern und Völkern zu schachern, heute zu vertauschen, was gestern erworben wurde, sie brachten es fertig, den Polen einen deutschen Fürsten aufzuzwingen und einem polnischen Adeligen das Reichsland Lothringen zu schenken. Kein Volk, kein Land hat schwerer unter dieser unsittlichen Kabinetts-Politik zu leiden gehabt, als das deutsche; denn es wurde infolge seiner Lage im Herzen Europas in alle Kabinettskriege hineingezogen; hierzu trug auch der Umstand bei, daß wichtige deutsche Fürstenhäuser verwandschaftliche Beziehungen zu denen des Auslands hatten, so daß bei der Eröffnung kinderloser Erbsfolgen im In- oder Auslande die Falle des Erbstreites besonders leicht entstehen konnten.

Überall da, wo diese Staatsauffassung des absoluten Regiments rücksichtslos mit all ihren Härten durchgeführt wurde, mußte ein Zwiespalt zwischen Volk und Herrscherhaus entstehen — dort aber, wo die tatsächliche Ausübung sich unter das Gewissen und das Pflichtgefühl des Fürsten gestellt hatte, konnte ein inniges Zusammenwachsen von Fürst und Volk erwartet werden.

König Friedrich I. von Preußen.

In Brandenburg war auf den großen Kurfürsten sein Sohn Friedrich III. (1688—1713) gefolgt; der Erbe stand dem Vater in jeder Beziehung nach: war dieser ein staatsmännischer, auf das Wirkliche, Dauernde gerichteter Kopf, so begnügte der Sohn sich mit dem Scheine, den sein unflares Denken für das Sein ansah. Dieser wesentliche Unterschied der Fähigkeiten beider Männer prägte sich in ihrer Führung der Staatsgeschäfte aus.

Von dem Ruhme und den Erwerbungen des Vaters zehrend, suchte